

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 21	FREITAG, DEN 3. JULI	1998
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 1998	Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen	97
23. 6. 1998	Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 26	100
23. 6. 1998	Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung	102

Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen

Vom 23. Juni 1998

Auf Grund von § 4 Satz 2 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), sowie § 7 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 9 und § 8 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 81 Absatz 14 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), und von Artikel 1 bis Artikel 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215), geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494) wird verordnet:

§ 1

Befugnisse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

(1) Die Befugnisse nach § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes, soweit sie die verbindlichen Bauleitpläne betreffen, werden auf die Bezirksämter übertragen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über die Aufstellung von

Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

(2) Die Verordnungsermächtigung nach § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen ist die Befugnis zur Feststel-

lung von Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

(3) Die Ermächtigung, die in den Artikeln 1 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung aufgeführten Gesetze über Bebauungspläne und Durchführungspläne, geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, wird für die Fälle auf die Bezirksämter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen sind die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

§ 2

Befugnisse zum Erlass von städtebaulichen Rechtsverordnungen

Die Bezirksämter werden ermächtigt,

1. Veränderungssperren nach § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2141, 1998 I Seite 137),
2. Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 BauGB,
3. Verordnungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB für die Fälle durch Rechtsverordnung zu erlassen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen ist die Befugnis zum Erlass der Aufstellungsbeschlüsse und der Rechtsverordnungen in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen. Ebenso verbleibt die Befugnis zum Erlass der Aufstellungsbeschlüsse zu Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Nummer 2 BauGB beim Senat.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Landschaftsplanung

(1) Die Befugnis nach § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes zu Beschlüssen über die Aufstellung der Landschaftspläne wird auf die Bezirksämter übertragen.

(2) Die Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, gesetzlich festgestellte Landschaftspläne durch Rechtsverordnung unwesentlich zu ändern oder zu ergänzen.

(3) Die Ermächtigung, die in Artikel 7 und 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung

oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung der Ermächtigung, geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne, aufgeführten Gesetze über die Grünordnungspläne zu ändern, ergänzen oder aufzuheben, wird für die Fälle auf die Bezirksämter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

(4) Die Ermächtigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, durch Rechtsverordnung für die Dauer bis zu zwei Jahren Veränderungsverbote auszusprechen, wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiterübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

(5) Ausgenommen von den in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Befugnisse sind die in der Anlage aufgeführten Regelungsbereiche.

§ 4

Befugnisse zum Erlass von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen

Die in § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 9 der Hamburgischen Bauordnung enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für die Fälle auf die Bezirksämter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

§ 5

Weitere Verfahrensvorschriften

Die Befugnisse nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), bleiben bestehen. Die Vorschriften des Bauleitplanfeststellungsgesetzes sowie die Regelungen über die Aufstellung von Landschaftsplänen und Veränderungsverboten nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz bleiben im übrigen unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Subdelegation von Befugnissen für den Bereich der Bebauungs- und Landschaftsplanung sowie zum Erlass von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter vom 2. September 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juni 1998.

Anlage
zur Verordnung zur Weiterübertragung
von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen

Bebauungs- und Landschaftsplanverfahren sowie Verfahren betreffend städtebauliche Rechtsverordnungen in Fällen überwiegend gesamstädtischer Bedeutung, und zwar Verfahren, die Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

1. Landschaftsachsen und die beiden grünen Ringe als Hauptbestandteil des gesamthamburgischen Freiraumverbundsystems.
2. Übergeordnete Verkehrsanlagen und Trassierungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie zum Beispiel die Hauptverkehrsstraßen nach Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1994, schienen- und spurgebundene Verkehrsanlagen einschließlich Abstell- und Betriebsanlagen, Verknüpfungsanlagen zwischen Schiene und Straße) sowie Flächen für Hochwasserschutzanlagen der Hauptdeichlinie.
3. Universitätsgelände und zentrale Einrichtungen der anderen Hochschulen.
4. Wohngebiete für mehr als 400 Wohneinheiten oder größer als 10 ha und Flächen für Arbeitsstätten größer als 6 ha.
5. Ver- und Entsorgungsanlagen (wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kläranlagen und Kraftwerke und Heizkraftwerke einschließlich ihrer Versorgungsnetze) mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion.
6. Kulturelle Einrichtungen und große Freizeit- und Sportanlagen und Schulen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Berufsschulen, Sport- und Veranstaltungszentrum Volkspark, staatliche Museen, Staatstheater).
7. Sonstige Einrichtungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Standorte für großflächigen Einzelhandel mit mehr als 5000 m² BGF, Großmarkt, Vieh- und Fleischzentrum, Hamburger Messe- und Kongreßzentrum).
8. Die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt (einschließlich des Wallrings) und des nördlichen Hafenrandes (von der Innenstadt bis zur Westgrenze von Neumühlen).

Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 26

Vom 23. Juni 1998

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 1 Absatz 1 und § 2 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Subdelegation von Befugnissen für den Bereich der Bebauungs- und Landschaftsplanung sowie zum Erlass von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter vom 2. September 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 26 für den Geltungsbereich nördlich Hummelsbütteler Weg sowie östlich Hummelsbüttler Hauptstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Hummelsbüttler Hauptstraße – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 878, über die Flurstücke 4067 (entlang des Hummelsbütteler Schulgrabens), 4066 und 4156, Nordgrenze des Flurstücks 879 (Grütmühlenweg), West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2962, Ostgrenze des Flurstücks 879 (Grütmühlenweg) der Gemarkung Hummelsbüttel – Hummelsbüttler Dorfstraße – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4461 der Gemarkung Hummelsbüttel – Hummelsbütteler Weg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsgrund erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), ausgeschlossen.
3. In den Mischgebieten sind Tankstellen unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

4. In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe nur ausnahmsweise zulässig.
5. Auf der privaten Grünfläche sind bauliche Anlagen nur auf der mit „(a)“ bezeichneten Fläche zulässig.
6. Im allgemeinen Wohngebiet entlang der Hummelsbüttler Hauptstraße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäude-seiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
7. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
8. Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
9. In den Wohn- und Mischgebieten sind mindestens 30 vom Hundert (v. H.) der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
10. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Tiefgaragenzufahrten sind mit Rankgerüsten oder Pergolen zu versehen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
11. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
12. Für festgesetzte Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, daß der Charakter und Aufbau einer intakten Wallhecke erhalten bleibt.
13. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahrwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
14. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.
15. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist in den Baugebieten unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 23. Juni 1998.

Das Bezirksamt Wandsbek

Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Vom 23. Juni 1998

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37),
zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite 579), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Anlage 2 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Eisenbahnen und Magnetschwebbahnen“

2. Hinter der Nummer 3.1 werden folgende neue Nummern 3.2 und 3.3 eingefügt:

„3.2 Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seiten 2378, 2396, 1994 I Seite 2349), zuletzt geändert am 11. Februar 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 342), und § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2378, 2394).“

Die Gebühr wird auf Grund der Herstellungskosten für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt

für die Kosten bis zu

5 Millionen *DM* 7 vom Tausend

für die weiteren Kosten bis zu

20 Millionen *DM* 3,5 vom Tausend

für die weiteren Kosten bis zu

100 Millionen *DM* 1 vom Tausend

für die weiteren Kosten 0,5 vom Tausend

3.3 Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 1 und 5 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 mit der Änderung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt 1994 I Seite 3486, 1996 I Seite 1019).

Die Gebühr wird auf Grund der Herstellungskosten für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt

Gebühren der Nummer 3.2“

3. Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.4.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juni 1998.